

Meldepflicht für Kassen nach §146a Abgabenordnung

Start des Meldeverfahrens am **01.01.2025**

Alle bis 30.06.2025 angeschaffte Kassen müssen bis **31.07.2025** gemeldet werden.
Dies gilt auch für Bestandskassen!

Alle ab dem 01.07.2025 angeschafften Kassensysteme müssen **innerhalb eines Monats** nach Anschaffung gemeldet werden

Die Außerbetriebnahme einer angemeldeten Kasse muss zwingend erfolgen.
Vor dem 01.07.2025 außerbetrieb genommene Kassen brauchen weder an- noch abgemeldet werden.

Es müssen immer alle Kassensysteme einer Betriebsstätte in einer gemeinsamen Meldung übermittelt werden.

Was bedeutet das für die Anwender von Kassensystemen?

- Bis zum **31.07.2025** müssen alle **Bestandskassen** gemeldet werden.
- Alle Kassen, die ab dem **01.07.2025** in Betrieb genommen werden, müssen innerhalb eines Monats gemeldet werden